



Gemeinde Waldbrunn



Ortsteil Oberdielbach

Bebauungsplan „Birken - Erweiterung“

nach § 13b BauGB

Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange




Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Fertigung

Mosbach, den 02.02.2021



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Inhalt

	Seite
1 Einleitung und Aufgabenstellung	3
2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung	4
3 Umweltbelange	5
3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	5
3.2 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	9
3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	9
3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	9
3.5 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	9
3.6 Weitere Belange des Umweltschutzes	10
3.7 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	11
3.8 Klimaschutz	11
3.9 Eingriffe in Natur und Landschaft	11

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Waldbrunn stellt im Ortsteil Oberdielbach den Bebauungsplan „Birken Erweiterung“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,10 ha auf.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind das

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

§ 1a BauGB ergänzt zum Umweltschutz

- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (...)
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. (...)
Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im *beschleunigten Verfahren* aufgestellt.

Bei Bebauungsplänen, die in dieser Art aufgestellt werden, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotzdem muss geprüft und ermittelt werden, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können.

Nach § 13 Abs. 3 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen.

Trotzdem ist auch im Rahmen des beschleunigten Verfahrens der Belangekatalog des § 1 Abs. 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung

Der Geltungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Oberdielbach, nördlich an die Weisbacher Straße bzw. östlich an die Brucknerstraße anschließend.

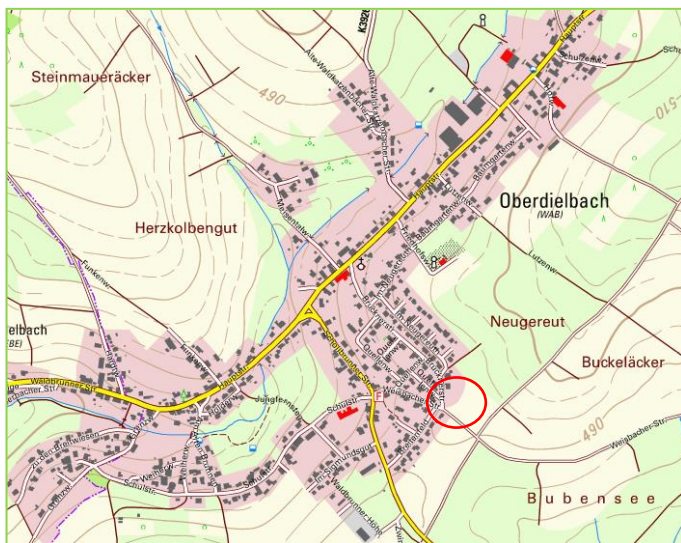


Abb.: Lage des Plangebiets
(ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung eines weiteren Wohngrundstücks am Ortsrand. Als randliche Eingrünung zur freien Landschaft hin werden private Grünflächen als Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung festgesetzt.

Die Erschließung erfolgt über die Weisbacher Straße.

3 Umweltbelange

3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen einen kleinen Teil einer Fettwiese. Am südwestlichen Rand der Wiese wachsen entlang der Weisbacher Straße vier Obstbäume und zehn Zypressen in eine Reihe. Drei Obstbäume und ein Teil der Zypressen stehen innerhalb des Geltungsbereichs. Im Nordosten wächst eine Obstbaumreihe, von der ebenfalls noch drei Bäume im Geltungsbereich stehen.

Entlang der Brucknerstraße wächst eine unterwuchsfreie Hecke, deren südlicher Rand mit einer jungen Esche um 3 - 4 m in den Geltungsbereich hineinragt. Nördlich schließt an den Geltungsbereich ein Garten an, in südöstliche Richtung geht die Wiesenfläche noch weiter. Nordöstlich folgen diverse Baumreihen und Obstbaumbestände in einem grünlanddominierten Gebiet.

Die Wiesenfläche und die Gehölze bietet Kleinsäugetern, Insekten und weiteren Kleintieren einen geeigneten Lebensraum. Die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie werden in einem Fachbeitrag Artenschutz näher betrachtet.

Im Geltungsbereich selbst können nur wenige Freibrüter einen Brutplatz haben. Im Umfeld sind auch Höhlenbrüter, Halbhöhlen- und Nischenbrüter und auch Bodenbrüter wie der Zilpzalp oder die Goldammer zu erwarten.

Für Fledermäuse hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung. Es weist weder potentielle Quartiere noch eine gute Eignung als Jagdgebiet auf. Das Vorkommen von Zauneidechsen wird auf Grund mangelnder Lebensraumeignung ausgeschlossen.

Im Plangebiet wird von einer mittleren biologischen Vielfalt ausgegangen.

Auswirkungen

Im Zuge der Bebauung gehen rd. 0,10 ha Wiesenfläche, voraussichtlich drei Obstbäume und einige standortfremden Gehölze sowie eine junge Esche und wenige m² Sträucher in der Straßenhecke an der Brucknerstraße dauerhaft verloren.

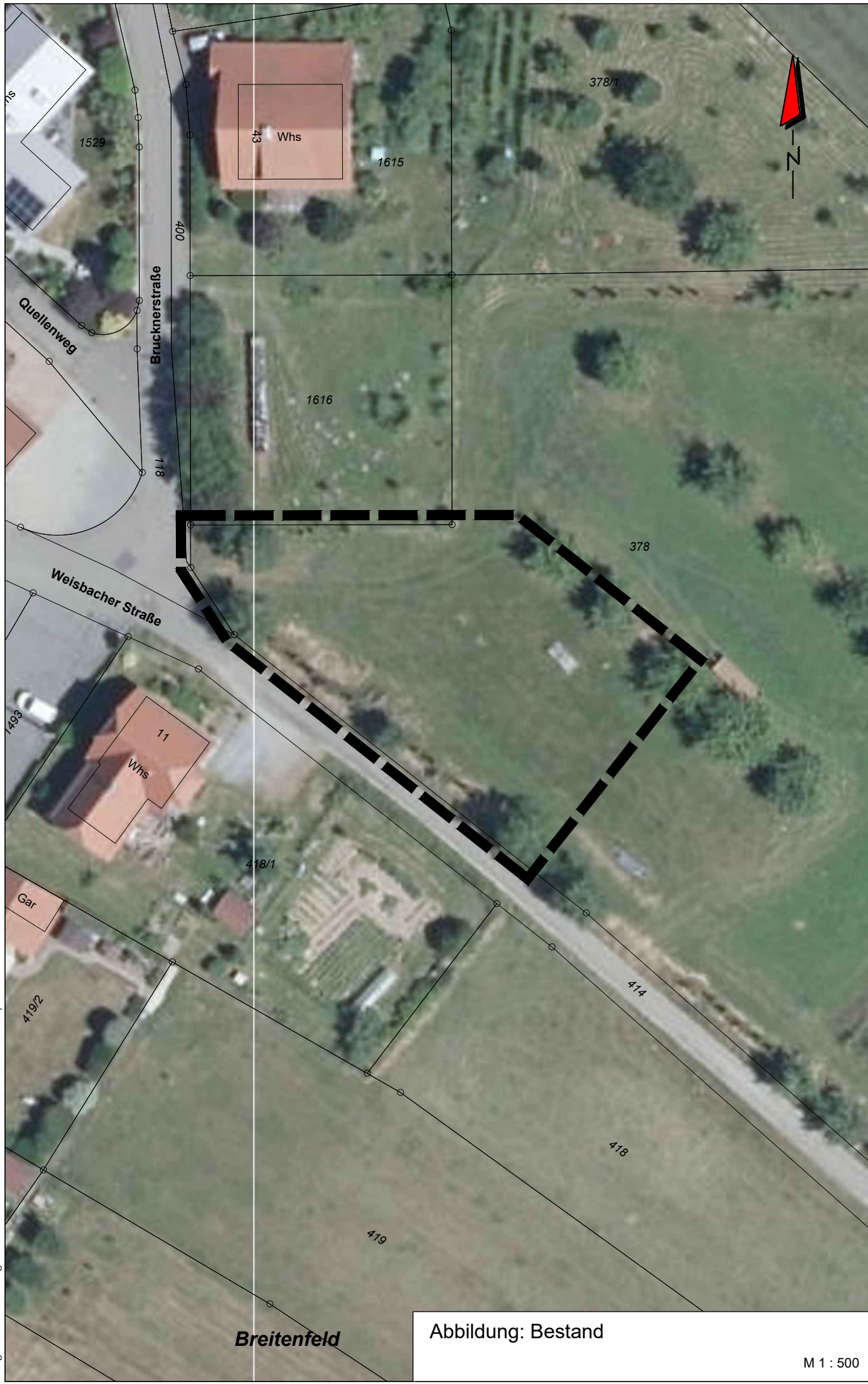
Rd. 31 % des Plangebiets werden überbau- und versiegelbar. Die nicht überbaubaren Flächen im WA und die privaten Grünflächen werden zu Hausgärten, in denen randlich Obstbäume erhalten und zusätzliche Gehölze gepflanzt werden.

Die Wiesenfläche und wenige Gehölze gehen zwar als Lebensraum für Tiere verloren und die biologische Vielfalt im Wohngrundstück nimmt ab, das Artenspektrum und damit auch die biologische Vielfalt am Ortsrand ändern sich aber insgesamt nicht.

In einem Fachbeitrag Artenschutz wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Durch den Verlust weniger Bäume und Sträuchern gehen nur wenige potentielle Brutplätze für freibrütende Vogelarten verloren. Die Gehölze der angrenzenden Gärten, Hecken- und Streuobstbestände bieten genügend Ausweichmöglichkeiten. Verbotstatbestände für Vögel und auch für Fledermäuse und Zauneidechsen können ausgeschlossen werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahme *regelmäßige Mahd im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten* werden Bodenbruten verhindert und damit sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der Vögel ausgelöst werden.



Projektnr.: 20105

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Breitenfeld

Abbildung: Bestand
M 1 : 500

Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht

Das Plangebiet liegt im Naturpark **Neckartal-Odenwald**. Der rd. 129.200 ha große Naturpark umfasst im Rhein-Neckar-Kreis und im Neckar-Odenwald- Kreis 34 Gemeinden vollständig, darunter auch die Gemeinde Waldbrunn mit der Gemarkung Oberdielbach, und 16 teilweise.

Das geplante Wohngrundstück läuft dem Schutzzweck des Naturparks, „diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen“ nicht zuwider. Der Landschaftscharakter bleibt erhalten und Wander-, Rad- und Feldwege in der Umgebung können weiterhin zur Erholung genutzt werden.

Rd. 200 bis 250 südöstlich befindet sich der besonders **geschützte Biotop Nasswiesen im Gewann Bubensee südlich Oberdielbach** sowie das **Naturdenkmal Bubensee**.

Unweit südöstlich des Naturdenkmals beginnt das **Landschaftsschutzgebiet LSG Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal**.

Beeinträchtigungen des Biotops, des Naturdenkmals und des LSG sind schon auf Grund der Entfernung nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt zudem in der Zone III des **Wasserschutzgebiets WSG „Holderbrunnen Eberbach“** (WSG-Nr. 226-105). Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

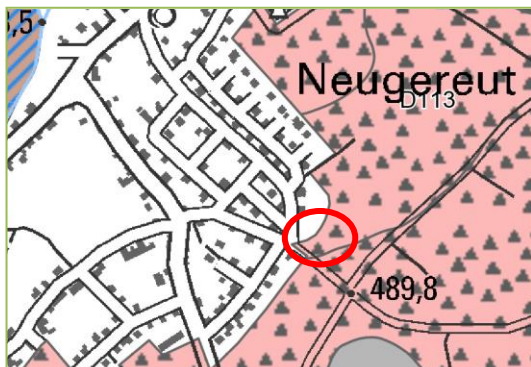
Fläche

Die Bilanz zeigt die Veränderung der Flächennutzung im Geltungsbereich.

Flächenbezeichnung	Bestand (m²)	Planung (m²)
Fettwiese	1.027	-
Hecke	10	-
Allgemeines Wohngebiet (WA)	-	718
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4</i>	-	287
Private Grünfläche	-	279
Verkehrsfläche	-	40
Summe	1.037	1.037

Rd. 31 % des Plangebietes werden überbau- und versiegelbar.

Boden



Die Bodenkarte 1:50 000¹ beschreibt die Böden im Plangebiet überwiegend als **Pseudogley-Parabraunerde aus lösslehmigen Fließerdunen aus Material des Oberen Buntsandsteins (D113)**.

Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Wiese noch diese Böden mit weitgehend unbeeinträchtigten Bodenfunktionen anstehen.

¹ Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): BK50 Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 03.09.2020

Zur weiteren Beschreibung und Bewertung der Böden wird auf die Bewertung zur Bodenkarte 1:50.000 zurückgegriffen. Der Boden wird hier in seinen Funktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit mit mittel (2,00), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mit mittel (2,00), Filter und Puffer für Schadstoffe mit mittel bis hoch (2,50) und damit insgesamt mit **2,17** bewertet. Als Sonderstandort für die naturnahe Vegetation erreicht der Boden keine hohe oder sehr hohe Funktionserfüllung.

Auswirkungen

Rd. 31 % des Geltungsbereichs werden überbau- und versiegelbar. In diesen Flächen gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren.

Die nicht überbaubaren Flächen im Allgemeinen Wohngebiet werden ebenso zu Hausgärten wie die privaten Grünflächen. Im Zuge der Bebauung gehen die Bodenfunktionen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.

Wasser

Grundwasser

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Der Großteil der Niederschläge auf der Wiese versickert im Boden und trägt zur Grundwasserneubildung bei oder wird von der vorhandenen Vegetation aufgenommen und wieder verdunstet.

Hydrogeologisch gesehen liegen die Flächen in der Plattensandstein-Formation des Oberen Buntsandsteins, die als Kluftgrundwasserleiter eine mäßige Durchlässigkeit aufweist.

Auf Grund der hydrogeologischen Eigenschaften wird der Geltungsbereich mit mittlerer Bedeutung für das Teilschutzgut bewertet.

Auswirkungen

In den überbauten und versiegelten Flächen wird kein Wasser mehr versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen können.

Oberflächengewässer gibt es im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht. Der Koppenbach fließt rd. 400 m östlich des Plangebiets Richtung Schollbrunn.

Luft und Klima

Kalt- und Frischluft, die in den Grünland-, Acker- und Gehölzbeständen nordöstlich von Oberdielbach bis zur Anhöhe der Buckeläcker entsteht, fließt der geringen Geländeneigung folgend langsam in Richtung der Ortschaft und trägt dort in gewissem Umfang zum Luftaustausch bei.

Die Wiesenfläche des Geltungsbereichs ist Teil dieses klimatischen Ausgleichsgebiets, das auf Grund der Siedlungsrelevanz mit hoher Bedeutung für das Schutzgut bewertet wird.

Auswirkungen

Es wird eine sehr kleine Teilfläche des Kaltluftentstehungsgebietes bebaut. Auf die lokalklimatische Situation und die Durchlüftung Oberdielbachs wirkt sich das nicht bemerkbar aus.

Landschaft

Oberdielbach liegt wie die meisten Ortsteile von Waldbrunn auf einer Rodungsinsel des Odenwalds, oberhalb des Neckartals. Das ehemalige Straßendorf erstreckt sich entlang des Oberlaufs des Holderbachs, der hier in einem flachen Muldental verläuft. Die Siedlungsflächen, größtenteils im flachen Tal liegend, sind von ausgedehnten Grünlandflächen umgeben. Die Ortsränder sind meist von Obstwiesen begleitet. Der Geltungsbereich liegt am südöstlichen Siedlungsrand und ist Teil der Ortsrandeingrünung.

Das Gebiet wird mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut bewertet.

Auswirkungen

Am Ortsrand wird ein weiteres Wohngrundstück entstehen und der Ortsrand sich damit geringfügig weiter in die Landschaft verschieben. Mit dem Verlust weniger Obstbäume geht zunächst auch ein Teil der Ortsrandeingrünung verloren.

Wirkungsgefüge

Zwischen den biotischen, Pflanzen und Tiere, und abiotischen Faktoren, Boden, Wasser, Luft und Klima, besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.

Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.

3.2 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das FFH-Gebiet „Odenwald Eberbach“ (6520-341) beginnt rd. 1,5 km entfernt, westlich von Unterdielbach. Auswirkungen sind schon auf Grund der großen Entfernung nicht zu erwarten.

Vogelschutzgebiete liegen nicht im näheren Umfeld.

3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die für die Landwirtschaft relevante natürliche Bodenfruchtbarkeit wird mit mittel bewertet. Die Böden werden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

In 100m Entfernung Richtung Südosten befindet sich der Radwanderweg „Odenwaldrunde“. Die angrenzenden Wege können von Spaziergängern und Radfahrern zur Siedlungsnahen Erholung genutzt werden.

Im Zuge der Bebauung wird es zu Belastungen mit Luftschadstoffen und Lärm kommen. Die Beeinträchtigungen treten aber nur kleinräumig und zeitlich begrenzt während der Bauphase auf. Auch während der Nutzungsphase wird es zu keinen Belastungen kommen, die über das Maß der bereits angrenzenden Wohngebiete Mülbens hinausgehen.

Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten.

3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet und im näheren Umfeld sind keine Kultur- bzw. Sachgüter bekannt.

3.5 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Flächen, insbesondere durch Heizungsanlagen und Zu- und Abfahrten, werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

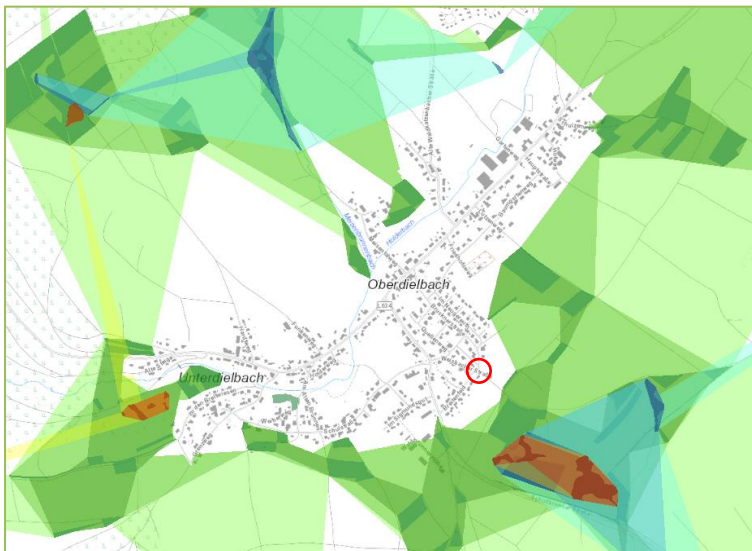
Mit der Errichtung von Wohnhäusern werden Dachflächen entstehen, auf denen sich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

3.6 Weitere Belange des Umweltschutzes

Der *Regionalplan*¹ zeigt für das Plangebiet ein sonstiges landwirtschaftliches Gebiet und sonstige Flächen. Im Osten grenzen ein Regionaler Grünzug und ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (G) an.

Der *Flächennutzungsplan*² stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB „im Wege der Berichtigung“ angepasst.



Der *Fachplan Landesweiter Biotopverbund*³ zeigt um Ober- und Unterdielbach einen großen Komplex aus Kernflächen, Kernräumen und Suchräumen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Südöstlich von Oberdielbach gibt es im Bereich des Naturdenkmals Bubensee Biotopverbundflächen trockener und feuchter Standorte.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Biotopverbundkulisse. Der Fachplan ist demnach nicht betroffen.

Der Bebauungsplan lässt *keine* Nutzungen zu, bei denen eine *erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen* zu erwarten ist.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern gibt es natürlicherweise eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen und beeinflussen dabei das Wirkungsgefüge deutlich. Durch Flächenversiegelungen gehen die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern verloren. In unversiegelten Flächen verändern Menschen je nach Nutzung die Böden und ihre Eigenschaften mehr oder weniger stark. Niederschläge versickern, Grundwasser wird neu gebildet. Die menschliche Nutzungsweise beeinflusst in hohem Maße das Artenspektrum der Pflanzen. Pflanzen und Boden sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.

Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind nicht zu erwarten.

¹ Metropolregion Rhein-Neckar: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte Blatt Ost, verbindlich seit dem 15.12.2014

² GVV Neckargerach -Waldbrunn, 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

³ LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Juli 2014, Karlsruhe.

3.7 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Hierzu sind u.a. „zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) die Möglichkeiten (...) insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen (...)“.

In Oberdielbach gibt es zwar noch einige Baulücken und innerörtliche Freiflächen, diese sind aber nicht verfügbar oder sollen auf Grund des ortsprägenden Charakters nicht vollständig bebaut werden. Anstatt über den Bedarf hinaus große Wohngebiete zu erschließen, werden dem konkreten Bedarf entsprechend einzelne Wohnbaugrundstücke erschlossen.

3.8 Klimaschutz

Die Klimaschutzklausel in § 1a Abs. 5 fordert Folgendes:

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Der Bebauungsplan „Birken-Erweiterung“ hat die Entstehung und Bebauung eines Wohngrundstücks am östlichen Ortsrand von Oberdielbach zum Ziel.

In den überbaubaren Flächen sowie in den Flächen zur Erschließung werden Wiesenflächen überbaut und versiegelt sowie wenige Bäume und Sträucher gerodet, die vorher in der Lage waren CO₂ zu speichern. Insofern verstärkt die Ausweisung den Klimawandel geringfügig.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt. Solche Einrichtungen sind im Geltungsbereich nicht erforderlich und weder von öffentlicher noch von privater Seite geplant.

Mit der Errichtung eines Wohngebäudes werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Die Errichtung solcher Anlagen auf den Dächern wird von Seiten der Gemeinde ausdrücklich begrüßt. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

3.9 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan wird nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im *beschleunigten Verfahren* aufgestellt. Bei Bebauungsplänen, die in dieser Art aufgestellt werden, gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotzdem muss geprüft und ermittelt werden, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können. Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Folgenden dargestellt.

Für entstehende Beeinträchtigungen werden Maßnahmen vorgeschlagen, die diese vermindern oder vermeiden. Die trotz dieser Maßnahmen verbleibenden zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe) werden in Art und Umfang dargestellt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Überwiegend gehen Wiesenflächen mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung verloren. Maximal drei Obstbäume, eine Esche und wenige m² Heckengehölze sowie einige standortfremde Ziersträucher werden gerodet.

Rd. 0,03 ha werden überbaubar oder im Rahmen der Erschließung versiegelt. Lebensräume bzw. Wuchsorte gehen vollständig und dauerhaft verloren.

Rd. 0,07 ha nicht überbaubare Fläche des WA und die private Grünfläche werden zu Hausgärten, in denen drei Obstbäume erhalten und die zusätzlich mit gebietsheimischen Sträuchern bepflanzt werden. Letzteres vermindert die Beeinträchtigungen.

Die Beeinträchtigungen sind erheblich. ➤Eingriff

Schutzgut Boden

Die Böden der Wiese werden in ihren Funktionen insgesamt mit mittel (2,17).

Durch Überbauung und Versiegelung gehen Bodenfunktionen auf rd. 0,03 ha vollständig und dauerhaft verloren.

Die nicht überbaubaren Flächen im WA und die privaten Grünflächen werden zu Hausgärten. Im Zuge der Bebauung gehen Bodenfunktionen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.

Die Beeinträchtigungen sind erheblich. ➤Eingriff

Teilschutzgut Grundwasser

Im Plangebiet steht die Plattensandstein-Formation mit mäßiger Durchlässigkeit an. Auf Grund der geringen Neigung übersteigt der Anteil des versickernden oder verdunstenden Niederschlagswassers den Oberflächenabfluss.

Die kleinflächige Überbauung von rd. 0,03 ha führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts. ➤kein Eingriff

Schutzgut Klima und Luft

Das Offenland um Oberdielbach ist ein großes Kaltluftentstehungsgebiet, das auch eine klimatische Ausgleichswirkung auf die Ortschaft hat.

Durch die Bebauung der Wiese am Ortsrand geht eine verhältnismäßig kleine Teilfläche des Kaltluftentstehungsgebietes verloren. Die Durchlüftung von Oberdielbach verschlechtert sich dadurch nicht. ➤kein Eingriff

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Gebiet wird mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet.

Am Ortsrand entsteht ein weiteres Wohnhaus. Eine kleine Wiesenfläche, wenige Bäume und Sträucher und damit ein Teil der heutigen Ortsrandeingrünung gehen verloren. Das Wohnhaus wird sich, vor allem durch den Erhalt von Obstbäumen an den Grundstücksrändern und die vorgesehenen Bepflanzungen zur freien Landschaft hin, gut in das Landschaftsbild am Ortsrand integrieren. ➤kein Eingriff

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Es werden folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** festgesetzt:

- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien
- Verwendung insektenschonende Beleuchtung

- Ausschluss von Schottergärten und -schüttungen
- Allgemeiner Bodenschutz
- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Baugrundstück und der privaten Grünfläche
- Vorgezogene Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Regelmäßige Mahd im Vorfeld von Bauarbeiten

Maßnahmen zum Ausgleich

Auch nach Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Boden erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren (§ 13b) aufgestellt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Für sie sind daher keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.